

**Kirchgemeindeordnung
der Evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde
Langenbruck–Waldenburg–St. Peter**

Gültig ab 01.01.2027

INHALTSVERZEICHNIS

I. Grundsätzliches.....	3
§ 1 Auftrag und Rechtsstellung.....	3
§ 2 Gemeindegebiet.....	3
§ 3 Publikationsorgan	3
II. Organisation	3
§ 4 Organisation der Kirchgemeinde	3
§ 5 Kirchenpflege.....	4
§ 6 Revision	4
§ 7 Kommissionen	4
III. Vermögen und Finanzwesen	4
§ 8 Finanzwesen	4
§ 9 Kirchliche Gebäude / Liegenschaften	4
§ 10 Finanzkompetenzen, Ausgabenzuständigkeit, Sondervorlagen, Nachtragskredite	5
§ 11 Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr	5
§ 12 Finanzplanung, Budget und Rechnungsführung	5
§ 13 Fonds	5
IV. Personal- und Besoldungswesen	5
§ 14 Personalkommission	5
§ 15 Freiwilligenarbeit.....	6
§ 16 Pfarrhäuser.....	6
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	6
§ 17 Revision in der ersten Amtsperiode	6
§ 18 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
§ 19 Vorbehalt Kirchgemeindereferendum und Genehmigung Kirchenrat.....	6

I. GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Auftrag und Rechtsstellung

¹Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Langenbruck–Waldenburg–St. Peter ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.

²Sie ist dem Auftrag in § 1 und den grundsätzlichen organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §§ 6ff Kirchenverfassung sowie den Regelungen der Kirchenordnung folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen.

§ 2 Gemeindegebiet

¹Die Kirchgemeinde Langenbruck–Waldenburg–St. Peter umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg.

§ 3 Publikationsorgan

¹Als offizielles und für die Rechtsfolgen einer amtlichen Mitteilung verbindlich gültiges Publikationsorgan gilt die Webseite der Kirchgemeinde Langenbruck–Waldenburg–St. Peter.

²Zusätzlich werden wichtige Termine des kirchlichen Lebens, Traktandenlisten und Erläuterungen sowie publikationsbedürftige Beschlüsse von Kirchgemeindeversammlungen in lokalen Printmedien publiziert. Die entsprechenden Unterlagen wie Budget und Rechnung werden in allen Kirchen der Kirchgemeinde aufgelegt.

II. ORGANISATION

§ 4 Organisation der Kirchgemeinde

¹Die Kirchgemeinde hat folgende Organe:

- a) Gesamtheit der Stimmberechtigten
- b) Kirchgemeindeversammlung
- c) Kirchenpflege
- d) Revision

§ 5 Kirchenpflege

¹Die Kirchenpflege besteht aus neun gewählten Mitgliedern. Jede der politischen Gemeinden soll durch mindestens ein Mitglied in der Kirchenpflege vertreten sein. Die nicht in die Kirchenpflege gewählten Synodalen sowie je ein/e Delegierte/r der angestellten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Katechetinnen und Katecheten nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

²Die Kirchenpflege hat folgende Ressorts:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) Bau

³Weitere Ressorts können durch die Kirchenpflege eingesetzt werden.

⁴Die Kirchenpflege bestellt ihr Präsidium und konstituiert sich selbst.

§ 6 Revision

¹Die Prüfung von Budget und Rechnung wird durch drei im Rotationsprinzip eingesetzte, unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, zu zweien wahrgenommen. Auf Basis ihrer Prüfung unterbreiten sie der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

§ 7 Kommissionen

¹Durch die Kirchenpflege können ständige und nicht ständige Kommissionen eingesetzt werden. Die Kommissionen haben beratende Stimme.

²Die Kirchenpflege wählt die Mitglieder der Kommissionen und informiert die Kirchgemeindeversammlung über ihre Zusammensetzung und ihr Wirken.

³Die Kommissionsmitglieder müssen nicht Kirchenmitglieder sein.

III. VERMÖGEN UND FINANZWESEN

§ 8 Finanzwesen

¹Für Abdankungen von Menschen, die nicht Mitglied der Kirchgemeinde sind, wird eine in der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Gebührenordnung nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegte Gebühr erhoben. Wenn die engsten Familienangehörigen Mitglied sind oder im spürbaren Fall von Bedürftigkeit kann die Kirchenpflege von der Erhebung der Gebühr absehen oder dieselbe in angemessener Weise reduzieren.

§ 9 Kirchliche Gebäude / Liegenschaften

¹Kirchliche Gebäude und Areale sowie ihr Zugehör können für eine Nutzung durch Dritte (Mitglieder anderer Kirchgemeinden, Nicht-Mitglieder, Organisationen, private Nutzung) zur Verfügung gestellt werden, sofern die Räumlichkeiten verfügbar sind und der Sigristendienst sichergestellt werden kann. Die Kostentragung wird in der Gebührenordnung der Kirchgemeinde geregelt.

§ 10 Finanzkompetenzen, Ausgabenzuständigkeit, Sondervorlagen, Nachtragskredite

¹ In Anlehnung an § 2 Absatz 2 Finanzordnung werden für Ausgaben ausserhalb Budget folgende Beträge festgelegt, wobei jährlich ein Gesamtbetrag von CHF 30'000 nicht überschritten werden darf:

- bis CHF 1'000: Ressortverantwortliche
- bis CHF 5'000: Ressortverantwortliche mit Präsidium
- bis CHF 15'000: Kirchenpflege

² In Anlehnung an § 2 Absatz 3 Finanzordnung müssen folgende Ausgaben in Form einer Sondervorlage bzw. eines separat zu behandelnden Geschäfts durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden:

- einmalige Ausgaben von mehr als CHF 20'000
- wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000 jährlich

§ 11 Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr

¹ Im Zahlungsverkehr sind zeichnungsberechtigt zu zweien:

- a) seitens Kirchenpflege: Präsidium, Vizepräsidium, Ressortverantwortliche/r Finanzen;
- b) seitens Verwaltungsdienst: Kassier/in und Stellvertretung;
- c) weitere durch die Kirchenpflege bezeichnete Angestellte, soweit dies für die reibungslose Organisation des Zahlungsverkehrs erforderlich ist.

Die Auslösung von Zahlungen bedarf in jedem Fall der Mitunterzeichnung durch ein Mitglied der Kirchenpflege.

§ 12 Finanzplanung, Budget und Rechnungsführung

¹ Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnungsführung eine fachlich kompetente Person oder eine anerkannte Treuhandfirma, welche die Funktion als Kirchgemeindekassier/in innehat.

§ 13 Fonds

¹ Die Kirchenpflege erlässt für sämtliche Fonds Reglemente.

² Die Kirchgemeindeversammlung nimmt die Reglemente der Fonds sowie jährlich im Rahmen der Rechnungslegung deren Mittelverwendung zur Kenntnis und beschliesst auf Antrag der Kirchenpflege über deren Äufnung.

IV. PERSONAL- UND BESOLDUNGSWESEN

§ 14 Personalkommission

¹ Der Personalkommission gehören das Präsidium sowie zwei weitere gewählte Mitglieder der Kirchenpflege, welche nicht Angestellte der Kirchgemeinde sind, an. Zusätzlich kann die Kirchenpflege aussenstehende Personen mit Sachverstand in Personalfragen mit beratender Stimme in die Personalkommission wählen.

² Die Personalkommission konstituiert sich selbst.

§ 15 Freiwilligenarbeit

¹Die Kirchgemeinde ist bestrebt, der Arbeit der Freiwilligen unter Einbezug von Angeboten der Kantonalkirche durch Weiterbildungsangebote sowie weiteren, der Förderung der Freiwilligenarbeit dienlichen Massnahmen, besonderes Gewicht zu verleihen.

§ 16 Pfarrhäuser

Die beiden historischen Pfarrhäuser in Langenbruck und Waldenburg sollen als Pfarrsitze erhalten bleiben.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Revision in der ersten Amtsperiode

¹In Abweichung von § 6 beträgt in der Amtsperiode 2025 – 2028 die Anzahl der Revisoren und Revisorinnen vier.

§ 18 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹Diese Kirchgemeindeordnung tritt per 01.01.2027 in Kraft und ersetzt diejenige vom 16. November 2024, welche auf den 31.12.2026 als aufgehoben gilt.

§ 19 Vorbehalt Kirchgemeindereferendum und Genehmigung Kirchenrat

¹Die Kirchgemeindeordnung untersteht gemäss § 54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindereferendum und bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäss § 79 Absatz 1 Ziffer 5.2. derselben der Genehmigung durch den Kirchenrat.

²Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist die Kirchgemeindeordnung am 7. September 2026 genehmigt.

.....